

# Amtliche Mitteilungen der

# Universität Dortmund

Nr.: 10/90 vom: 02.05.1990

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (berufliche Fachrichtung) an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 17. April 1990

Seite 1

Vorläufige Diplomprüfungsordnung für den Seite 22 Studiengang Informatik

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Universität Dortmund

Seite 1

# Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung) an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II Vom 17. April 1990

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 144) hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium/wünschenswerte Qualifikation
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Inhalte des Studiums/Bereiche und Teilgebiete
- § 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Aufbau des Hauptstudiums
- § 11 Fachdidaktische Studien
- § 12 Schulpraktische Studien
- § 13 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter
- § 14 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise
- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 16 Erste Staatsprüfung Schriftliche Hausarbeit
- § 17 Erste Staatsprüfung- Prüfung in Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung)
- § 18 Studienplan
- § 19 Studienberatung
- § 20 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Fächerkombinationen
- § 22 Möglichkeit zur Promotion
- § 23 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungener

Anhang: Studienplan

# § 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW. S. 421) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 7777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (GV.NW. S. 44) das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

# § 2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfängsim Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhälter
  entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten
  gegliedert, fest.
- Oie Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen, werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahllehrveranstaltungen).

## § 3

#### Voraussetzungen für das Studium/wünschenswerte Qualifikation

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschul² reife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

Seite 3

(2) Für Studierende, die im Hauptstudium innerhalb des Teilgebietes A 1 (vgl. § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 2) die Veranstaltung Operations Research I wählen, werden Kenntnisse, die der Lehrveranstaltung Statistik II für Studenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften entsprechen, dringend empfohlen. Der Fachbereich Statistik/Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Dortmund bietet entsprechende Lehrveranstaltungen an; sie werden nicht auf die Studienzeit angerechnet.

# § 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden.

# § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 36 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer (8 Semester) und die Prüfungszeit (12 Monate).
- (2) Das Studium mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt neben dem Studiengang Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung) ein weiteres Fach gemäß § 38 Abs. 4 LPO und Erziehungswissenschaft. Der Umfang der Studienanteile ergibt sich wie folgt:

Erziehungswissenschaft
Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung)

84 SWS

Das weitere Fach

64 SWS

180 SWS

(3) Der Studiengang Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung)
beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt 84 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich 80 SWS. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß
das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist
dabei gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach
eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveran-

Seite 4

staltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen bestehen.

# § 6 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der LPO erforderlich sind und die den Studenten zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe II selbständig auszuüben.

# § 7 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 4 Semestern im Umfang von 40 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls 4 Semestern im Umfang von 44 SWS.

# § 8 Inhalte des Studiums/Bereiche und Teilgebiete

- (1) Das Grundstudium vermittelt Kenntnisse der Grundlagen
  - 1. der Betriebswirtschaftslehre,
  - 2. der Volkswirtschaftslehre und
  - 3. des Rechts.

Außerdem beinhaltet das Grundstudium die Vermittlung ergänzender Kenntnisse aus den Bereichen

- 4. Mathematik,
- 5. Statistik,
- 6. Informationsverarbeitung und
- 7. Fachdidaktik (Wirtschaftsdidaktik).

Die Studieninhalte sind in § 9 spezifiziert.

Seite 5

- (2) Das Hauptstudium gliedert sich in folgende drei Bereiche:
  - A Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
  - B Allgemeine Volkswirtschaftslehre
  - C Fachdidaktik (Wirtschaftsdidaktik)
  - Die Studieninhalte sind in § 10 spezifiziert.
- (3) Die Bereiche des Hauptstudiums unterteilen sich in Teilgebiete, welche fachbezogene Gliederungseinheiten für das Studium und für die Prüfung darstellen.

Bereiche	Teilgebiete		
A Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	<ol> <li>Theorie betrieblicher Funk- tionen und Prozesse</li> </ol>		
	<ol> <li>Gestaltung und Steuerung be- trieblicher Institutionen und Prozesse</li> </ol>		
	3. Zivilrecht		
B Allgemeine Volkswirtschaftslehre	<ol> <li>Hauptelemente der Ordnungs- und Prozeßtheorie</li> </ol>		
	<ol><li>Hauptelemente der Ordnungs- und Prozeßpolitik</li></ol>		
	<ol><li>Struktur und Entwicklung der Industriegesellschaft</li></ol>		
C Fachdidaktik (Wirtschaftsdidaktik)	<ol> <li>Allgemeine und spezielle Didaktik der Wirtschaftswissenschaft</li> </ol>		
	<ol> <li>Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände</li> </ol>		

Die Studieninhalte sind in § 10 spezifiziert.

(4) Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen vorgenommen. Ein Teilgebiet ist in der Regel im Umfang von 4 SWS zu studieren.

#### § 9

#### Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium soll dem Studenten die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.

## Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.	10/90	5	eite	6
	(2)	Auf das Grundstudium entfallen:		
	(-)	1. Pflichtveranstaltungen im Umfang von 19 SWS und zwar:		
		1.1 Mathematischer Grundkurs für Wirtschafts- und		
		Sozialwissenschaftler I		3 SWS
		1.2 Mathematischer Grundkurs für Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler II		3 SWS
		1.3 Technik des betrieblichen Rechnungswesens		3 SWS
		1.4 Statistik I		3 SWS
		1.5 Öffentliches Recht		3 SWS
		1.6 Wirtschaftsdidaktik I		2 SWS
		1.7 Wirtschaftsdidaktik II		2 SWS
				19 SWS
		<ol> <li>Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von mindestens 19 S</li> <li>Betriebswirtschaftliche Lehrveranstaltungen</li> <li>Von den Studenten sind zwei der folgenden Lehrveran</li> </ol>		
		zu wählen:		
		a) Investition und Finanzierung		3 SWS
		b) Grundlagen der Unternehmensrechnung		4 SWS
		c) Grundlagen des Marketing		3 SWS
		d) Theorie der Produktionswirtschaft		4 SWS
		mindestens 6 höck	nsten	s 8 SWS
		2.2 Volkswirtschaftliche Lehrveranstaltungen		
		Von den Studenten sind zwei der folgenden Lehrverans wählen:	taltu	ingen zu
		a) Wirtschaftstheorie I (Mikroökonomie)		5 SWS
		b) Wirtschaftstheorie II (Makroökonomie)		6 SWS
		c) Grundlagen der Wirtschaftspolitik		4 SWS
		mindestens 9 höch	stens	s 11 SWS
		2.3 Lehrveranstaltungen zur Soziologie oder Empirie		
		<ul> <li>a) Einführung in die Industrie- und Arbeitssoziologi und</li> </ul>	.e	2 SWS
		Übung zur Industrie- und Arbeitssoziologie		2 SWS 4 SWS
		oder		
		b) Einführung in die EDV (Teil 1)		2 SWS
		und		
		Methoden der empirischen Wirtschafts- und		
		Sozialforschung		2 SWS

4 SWS

Seite 7

- 3. Wahllehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS
- (3) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums wird festgestellt durch:
  - 1. den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums im Umfang von 40 SWS.
  - 2. jeweils einen Leistungsnachweis in den Pflichtveranstaltungen gemäß Abs. 2 Nr. 1, wobei für die Veranstaltungen Wirtschaftsdidaktik I und II nur insgesamt ein Leistungsnachweis erbracht werden muß,
  - 3. je einen Leistungsnachweis in
    - 3.1 Betriebswirtschaftslehre (Gegenstand des Leistungsnachweises sind nach Wahl des Kandidaten die Inhalte zweier der in Abs. 2 Nr. 2.1 genannten Lehrveranstaltungen),
    - 3.2 Volkswirtschaftslehre (Gegenstand des Leistungsnachweises sind nach Wahl des Kandidaten die Inhalte zweier der in Abs. 2 Nr. 2.2 genannten Lehrveranstaltungen),
  - 4. einen Studiennachweis (ohne Qualifikationsvermerk) in den in Abs. 2 Nr. 2.3 alternativ genannten Lehrveranstaltungen.
- (4) Der Abschluß des Grundstudiums wird aufgrund der Vorlage der studienbegleitend erworbenen Leistungsnachweise und des Studiennachweises (ohne Qualifikationsvermerk) auf einem zusammenfassenden vom Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften herausgegebenen Formular in der Regel am Ende des 4. Semesters bescheinigt. Diese Bescheinigung stellt ein vom Dekan des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften damit beauftragter Professor aus, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Dortmund sein muß. Die Bescheinigung wird dem Studierenden ausgehändigt.

#### § 10

#### Aufbau des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium soll der Student seine Fachkenntnisse so weit ausbauen, differenzieren und vertiefen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.

Seite 8

(2)	Auf das Hauptstudium entfallen:	
	1. Pflichtveranstaltungen	
	im Umfang von 14 SWS und zwar aus dem	
	Teilgebiet A 3: Zivilrecht I und II	6 SWS
	Teilgebiet B 3: Struktur und Entwicklung der Industriegesellschaft	2 SWS
	Teilgebiet C 1: Seminar zur Wirtschaftsdidaktik	2 SWS
	Teilgebiet C 2: Fachdidaktisches Tagespraktikum und Fachdidaktisches Seminar	4 SWS
	2. Wahlpflichtveranstaltungen	
	im Umfang von 28 SWS und zwar	
	2.1 aus dem Teilgebiet A 1:	
	a) Industriebetriebslehre,	2 SWS
	Industrielle Arbeitsorganisation und	2 SWS
	Übung oder Seminar zur Industriebetriebs- lehre oder zur Arbeitssoziologie	2 SWS 6 SWS
		0 3W3
	oder	2 SWS
	b) Betriebsinformatik I,	_
	Operations Research I und	2 SWS
	Übung oder Seminar zur Betriebsinformatik oder zu Operations Research	2 SWS 6 SWS
	O.O. and J. Taillankink A.O.	D SWS
	2.2 aus dem Teilgebiet A 2:	2 SWS
	a) Marketingtheorie I,	2 SWS
	Unternehmensführung I und	2 3W3
	Übung oder Seminar zur Marketingtheorie und zur Unternehmensführung	4 SWS
		8 SWS
	oder	0.000
	<ul><li>b) Investition und Finanzierung II,</li></ul>	2 SWS
	Unternehmensrechnung I und	2 SWS
	Übung oder Seminar zu Investition und Finanzierung und zur Unternehmensrechnung	4 SWS
	5.1.d 251 5.1.551.1.5.15.1.5	8 SWS

<sup>\*</sup> auf § 3 Abs. 2 wird hingewiesen

Seite 9

	2.3 aus dem Teilgebiet B 1:	
	a) Allokationstheorie,	2 SWS
	Konjunktur- und Beschäftigungstheorie und	2 SWS
	Übung oder Seminar zur Allokationstheorie	2 3113
	oder zur Konjunktur- und Beschäftigungstheorie	2 SWS
		6 SWS
	oder	
	b) Finanzwissenschaft I,	2 SWS
	Steuerlehre I und	2 SWS
	Übung oder Seminar zur Finanzwissenschaft	2 SWS
		6 SWS
	2.4 aus dem Teilgebiet B 2:	
	a) Wettbewerbspolitik,	2 SWS
	Konjunkturpolitik und	2 SWS
	Übung oder Seminar zur Wettbewerhspolitik	4.000
	und Konjunkturpolitik	4 SWS
	- 4	8 SWS
	oder	0.0110
	b) Lohn- und Arbeitsmarktpolitik,	2 SWS
	Lohn- und Leistung bzw. Arbeitsmarktstrukturen (Arbeitssoziologie) und	2 SWS
	Übung oder Seminar zur Lohn- und Arbeitsmarkt-	4 500
	politik und zur Arbeitssoziologie	4 SWS
_		8 SWS
3.	Wahllehrveranstaltungen	0.010
	im Umfang von 2 SWS	2 SWS

# § 11 Fachdidaktische Studien

- (1) Fachdidaktische Studien sind Pflichtbestandteile während des Grund- und des Hauptstudiums.
- (2) Im Rahmen der fachdidaktischen Studien werden im Grundstudium u.a. am Beispiel ausgewählter unterrichtsbezogener fachlicher Inhalte wirtschaftsdidaktische Kenntnisse vermittelt. Im Hauptstudium erfolgt eine Vertiefung des fachdidaktischen Wissens.

#### § 12

#### Schulpraktische Studien

- (1) Nach § 5a LPO sind schulpraktische Studien mit fachdidaktischem Schwerpunkt Bestandteil des Studiums Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung) während des Hauptstudiums. Sie vermitteln konkrete Erfahrungsausbildung und die berufsfeldorientierte Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durch Beobachtung, Diskussion und selbständiges Handeln; sie sollen die zukünftige erzieherische und fachunterrichtliche Handlungskompetenz vorbereiten.
- (2) Schulpraktische Studien mit fachdidaktischem Schwerpunkt werden in zwei Formen durchgeführt:
  - a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum:

Es findet in der Regel zu Beginn des Hauptstudiums statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und von Lehrenden des Faches begleiteten Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studenten an Schulen der Sekundarstufe II. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden 2 SWS auf die Studienzeit angerechnet. Die Teilnahme am semesterbegleitenden Tagespraktikum wird von dem Lehrenden bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

#### b) Blockpraktikum:

Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 4. Studiensemesters statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Sekundarstufe II. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden 2 SWS auf die Studienzeit angerechnet. Die Teilnahme am Blockpraktikum wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt.

(3) Über die jeweils anzubietende Form der schulpraktischen Studien (semesterbegleitendes Tagespraktikum oder Blockpraktikum) wird in jedem Studienjahr vom Lehrenden rechtzeitig entschieden.

Seite 11

#### § 13

## Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

(1) In den Lehrveranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen wird angegeben, um welche Veranstaltungsart es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt.

#### Dabei bedeutet:

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

K = Kolloquium

PR = Schulpraktische Studien

#### V = Vorlesung

Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse. Sie sollen Rückfragen ermöglichen und durch andere Veranstaltungen (Übungen, Seminare) ergänzt werden.

#### Ü = Übung

Übungen sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung fundamentaler Methoden und Kenntnisse durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

#### S = Seminar

Seminare dienen der wissenschaftlichen Erarbeitung theoretischer und praxisorientierter Fragestellungen. Verschiedene Arbeitsmethoden (Informationen, Diskussionen, Referate und Thesenvorlagen) und Gruppierungen (Partner-, Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare können auch als Kompaktseminare angeboten werden.

#### K = Kolloqium

Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

#### PR = Schulpraktische Studien

Siehe § 12

(2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden.

#### Pflichtlehrveranstaltungen (P)

sind alle Lehrveranstaltungen, deren Besuch nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich ist.

#### Wahlpflichtlehrveranstaltungen (WP)

sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat.

#### Wahllehrveranstaltungen (W)

sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

#### § 14

## Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Qualifizierte Studiennachweise werden aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen von den Lehrenden ausgestellt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben. Der Erfolg der Teilnahme wird festgestellt durch
  - a) schriftliche Hausarbeiten oder
  - b) Referate oder
  - c) schriftliche Arbeiten unter Aufsicht oder
  - d) mündliche Prüfungen von in der Regel 30 Minuten Dauer.

    Die jeweils möglichen Erbringungsformen, die auch miteinander verbunden werden können, sowie der Umfang der Leistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen vom Lehrenden bekanntgegeben; sie entsprechen etwa einer zweistündigen Arbeit unter Aufsicht.

- (4) Leistungsnachweise werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von mindestens 2 Stunden Dauer erbracht.
- (5) Qualifizierte Studiennachweise und Leistungsnachweise setzen mindestens ausreichende Leistungen (4,0) voraus.
- (6) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten A 1, A 2, A 3, B 1, B 2, B 3, C 1 und C 2 nachzuweisen (vgl. § 10 Abs. 2).

#### § 15

#### Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (2) Nach § 37 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 bzw. 4 LPO ist eine fachpraktische Ausbildung von 12 Monaten abzuleisten; davon sind mindestens 6 Monate vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Der Abschluß der fachpraktischen Ausbildung ist vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.
- (3) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden (vgl. § 10 Abs. 1 LPO).
- (4) Die weiteren Einzelheiten des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 11 LPO.

#### § 16

## Erste Staatsprüfung/Schriftliche Hausarbeit

(1) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit. Sie ist nach Wahl des Kandidaten in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder in dem anderen Unterrichtsfach anzufertigen (§ 39 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 LPO).

(2) Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit, die als erste Prüfungsleistung zu erbringen ist, stehen 4 Monate zur Verfügung. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Arbeit um bis zu 2 Monate verlängert werden.

#### § 17

## Erste Staatsprüfung/Prüfung in Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung)

- (1) Frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit kann der Kandidat seinen Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ergänzen (§ 10 Abs. 3 LPO). Nach § 11 Abs. 5, § 36 Abs. 4 LPO i.V.m. Nr. 1.7 der Anlage 34 zu § 48b LPO sind bei der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar aus den Teilgebieten A 3, B 3 und C 1. Zusätzlich ist gemäß Nr. 1.8 der Anlage 34 zu § 48b LPO ein qualifizierter Studiennachweis aus einem der Bereiche A 1 oder A 2, B 1 oder B 2 vorzulegen.
- (2) In Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung) sind zwei vierstündige schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) aus den Teilgebieten A 1, A 2, B 1 und B 2 anzufertigen. Darüber hinaus ist eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen, in die Fragen der Didaktik einbezogen werden sollen.
- (3) Für die Prüfung benennt der Kandidat die Teilgebiete A 1, A 2, B 1, B 2 und ein Teilgebiet aus dem Bereich C. Aus mindestens dreien der fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach Abs. 1 vorgelegt worden sein (vgl. § 39 Abs. 4 Nr. 2 LPO i.V.m. Nr. 1.9 der Anlage 34 zu § 48b LPO).
- (4) Nach § 16 Abs. 2 LPO kann die mündliche Prüfung, die als Einzelprüfung durchgeführt wird, von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgehen und soll dem Kandidaten auch Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern. Die Aufgaben sind den vom Kandidaten gemäß Abs. 3 angegebenen Teilgebieten zu entnehmen, dürfen sich aber nicht auf diese beschränken. Die Prüfung muß auch Aufschluß darüber geben, in welchem Maße der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

## § 18 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigefügt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl in Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studierenden als Beispiel für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

## § 19 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignug sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 und 2 WissHG).
- Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Lehrenden und des Fachstudienberaters. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, vor und nach einem Studienortwechsel, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, zu Beginn des Hauptstudiums und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

#### § 20

#### Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO.
- (2) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 10 Abs. 4 LPO i.V.m. § 18 Abs. 2 LABG.

- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung) können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach dem Studium in einem einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Dortmund (§ 50 Abs. 6 LPO) unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans (vgl. § 9 Abs. 4).

## § 21 Fächerkombinationen

Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung) kann an der Universität Dortmund mit den Unterrichtsfächern

Deutsch.

Englisch,

Mathematik,

Sport

oder mit einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen Sondererziehung und Rehabilitation der

- Blinden,
- Erziehungsschwierigen,
- Körperbehinderten,
- Lernbehinderten oder
- Sehbehinderten

kombiniert werden.

#### § 22

#### Möglichkeiten zur Promotion

Nach qualifiziertem Abschluß dieses Studienganges besteht die Möglichkeit der Promotion zum Dr.rer.pol. gemäß Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Wirtschaft- und Sozialwissenschaften in ihrer jeweiligen Fassung.

#### § 23

#### Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für Studenten des Studienganges Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung) mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, die im Wintersemester 1988/89 oder später ihr Studium aufgenommen haben. Sie gilt ferner für die Studenten des Studienganges Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung), die ihr Studium vor dem Wintersemester 1988/89 aufgenommen haben, da die vorläufigen Studienempfehlungen für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung) den Bestimmungen dieser Studienordnung entsprechen.
- (2) Studenten, die ihr Lehramtsstudium im Wintersemester 1984/85 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430) ausrichten.
- (3) Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 1984/85 aufgenommen haben, richtet sich das Studium ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I LPO I) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430).

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 24. Juni 1987 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 11. Mai 1989.

Dortmund, den 17. April 1990

Der Rektor der Universität Dortmund Univ.-Prof. Dr. P. Velsinger

#### Anhang

#### Studienplan

Dieser Studienplan für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung) mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II beruht auf vorstehender Studienordnung. Er stellt ein Beispiel für den Studierenden im Hinblick auf einen sachgerechten Aufbau des Studiums dar. Das Studium umfaßt insgesamt 84 Semesterwochenstunden im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich des Grund- und Hauptstudiums.

#### (1) Beispiel für den zeitlichen Ablauf des Grundstudiums

Aus dem Angebot der Wahlpflichtveranstaltungen gemäß § 9 Abs. 2, Satz 2, hat der Studierende für den zeitlichen Ablauf des Grundstudiums nur die Veranstaltungen seiner Wahl zu berücksichtigen.

1.Semester (WS)	2.Semester (SS)	3.Semester (WS)	4. Semester (SS)
Technik des be- trieblichen Rechnungswesens 2 V + 1 Ü 3 SWS (P)	Mathematischer Grundkurs II 2 V + 1 Ü 3 SWS (P)	Wirtschafts- theorie I (Mikroökonomie) 3 V + 2 Ü 5 SWS (WP)	
Mathematischer Grundkurs I 2 V + 1 Ü 3 SWS (P)	Statistik I 3 V 3 SWS (P)	Investition und Finanzierung 2 V + 1 Ü 3 SWS (WP)	Grundlagen der Wirtschaftspolitik 2 V + 2 Ü 4 SWS (WP)
Einführung in die Industrie- und Arbeitssoziologie 2 V + 2 Ü 4 SWS (WP)		Grundlagen der Unternehmens- rechnung 2 V + 2 Ü 4 SWS (WP)	Theorie der Pro- duktionswirtschaft 2 V + 2 Ü 4 SWS (WP)
Offentliches Recht 2 V + 1 Ü 3 SWS (P)	Grundlagen des Marketing 2 V + 1 Ü 3 SWS (WP)	Wirtschaftsdi- daktik I 1 V + 1 Ü 2 SWS (P)	Wirtschaftsdidaktik II 1 V + 1 Ü 2 SWS (P)
Einführung in die EDV (Teil 1) 2 V 2 SWS (WP)	Methoden der em- pirischen Wirt- schafts- und So- zialforschung 2 V 2 SWS (WP)		

Die Gesamtstundenzahl des Grundstudiums beträgt mindestens 40 Semesterwochenstunden.

Nr. 10/90 Seite <sup>20</sup>

#### (2) Hauptstudium

Der zeitliche Ablauf des Hauptstudiums ist abhängig von den gewählten Schwerpunkten des Studierenden. Die Auswahl sollte zu Beginn des Hauptstudiums aufgrund des jeweiligen Lehrveranstaltungsangebotes zusammengestellt werden. Das Hauptstudium umfaßt 44 Semesterwochenstunden im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich.

## • Beispiel für den zeitlichen Ablauf des Hauptstudiums für den Pflichtbereich

5. Semester (WS)	6. Semester (SS)	7.Semester (WS)	8. Semester (SS)
Zivilrecht I 2 V + 1 Ü 3 SWS	Zivilrecht II 2 V + 1 Ü 3 SWS	Seminar zur Wirtschafts- didaktik 2 S 2 SWS	Struktur und Ent- wicklung der In- dustriegesellschaft 2 S 2 SWS
Fachdidaktisches Tagespraktikum 2 PR 2 SWS			·
Fachdidaktisches Seminar 2 S 2 SWS			

Seite 21

Nr. 10/90

 Beispiel für den zeitlichen Ablauf des Hauptstudiums für den Wahlpflichtbereich, fälls der Studierende folgende Teilgebiete wählt:
 A 1 a), A 2 a), B 1 b), B 2 a).

5.Semester (WS)	6. Semester (SS)	7. Semester (WS)	8. Semester (SS)
Finanzwissen- schaft I 2 V 2 SWS	Steuerlehre I 2 V 2 SWS	Proseminar zur Fi nanzwissenschaft 2 Ü 2 SWS	Wettbewerbspolitik 2 V 2 SWS
Industriebetriebs- lehre I 2 V 2 SWS	Konjunktur- und Beschäftigung 2 V 2 SWS	Marketingtheo- rie I 2 V 2 SWS	Übung zur Wett- bewerbspolitik 2 Ü 2 SWS
Industrielle Arbeitsorgani- sation 2 S 2 SWS	Seminar Konjunk- tur- und Be- schäftigung 2 S 2 SWS	Seminar zur Marketingtheorie 2 S 2 SWS	Seminar zur Betriebsführung 2 S 2 SWS
	Seminar zur Industriebe- triebslehre 2 S 2 SWS	Betriebsführung I 2 V 2 SWS	

Scite 22

Vorläufige Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 315. Sitzung am 08.03.1990 die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik beschlossen.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 29.03.1990 - II A 6 - 8145.21 - die Geltungsdauer der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik bis zum 30.09.1990, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten einer neuen, an das WissHG angepaßten Diplomprüfungsordnung verlängert.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 07.02.1990 und des Senats der Universität Dortmund vom 08.03.1990 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.03.1990 - II A 6 - 8145.21 -

Dortmund, den 11.04.1990

Der Rektor der Universität Dortmund Prof. Dr. P. Velsinger